

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „AEROSUISSE, Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbegrenzte Dauer.

Art. 2 Sitz

Die AEROSUISSE hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck

Die AEROSUISSE bezweckt die Wahrung der Interessen der schweizerischen Luft- und Raumfahrt und die Sicherung ihrer Existenzgrundlagen.

Art. 4 Aufgaben

Die AEROSUISSE verfolgt ihren Verbandszweck insbesondere durch:

- Koordination, Zusammenschluss und Vertretung aller an der Förderung und Erhaltung der schweizerischen Luft- und Raumfahrt ideell und wirtschaftlich interessierten Kreise.
- Einflussnahme auf die Gesetzgebung im Bereiche der Luft- und Raumfahrt mit dem Ziel einer Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtstandortes Schweiz und einer nachhaltigen Entwicklung der Luftfahrt.
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Grundlageninformationen über die staatspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Luft- und Raumfahrt in der Schweiz.
- Positive Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch frühzeitige Positionsbezüge und zukunftsfähige Vorschläge.
- Enge Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern sowie mit anderen Organisationen der Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

II. MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 5 Mitglieder

Die AEROSUISSE umfasst:

a) Ordentliche Mitglieder

Im Handelsregister eingetragene Firmen, selbstständige oder unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Arbeitgeberverbände und Stiftungen, welche hauptsächlich auf dem Gebiete der Luft- und Raumfahrt tätig sind.

b) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, welche sich um die AEROSUISSE in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.

c) Fördermitglieder

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, die sich der schweizerischen Luft- und Raumfahrt verbunden fühlen, können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Art. 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Der Vorstand beschliesst abschliessend über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Austrittserklärungen auf Ende eines Kalenderjahres sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. Oktober einzureichen.

III. ORGANISATION

Die Organe der AEROSUISSE sind:

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7 Kompetenzen

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) Annahme des Jahresberichtes und der Rechnung des vergangenen Jahres

- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Behandlung von Rekursen
- h) Genehmigung nicht budgetierter Aufwendungen über CHF 40'000.--
- i) Änderungen der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Art. 8 Einberufung und Traktanden

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen.

Die Einladung hat schriftlich, unter Anführung der Traktanden, mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

Art. 9 Stimmrecht und Quorum

Wahlen und Abstimmungen kommen mit dem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder zustande. Wenn ein Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder es verlangt, erfolgt geheime Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Für Statutenänderung und einen Auflösungsbeschluss ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.

Die Vertretung ordentlicher Mitglieder kann nur durch andere, ordentliche Mitglieder erfolgen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

B VORSTAND

Art. 10 Zusammensetzung und Kompetenzen

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 12 oder mehr Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Regionen und Sprachgebiete, sowie die wichtigsten Luft- und Raumfahrtbetriebe und –sparten angemessen vertreten sind.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen, einschliesslich nicht budgetierter Sonderaufwendungen bis zu CHF 40'000.--.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 12 Einberufung, Traktanden und Quorum

Das Sekretariat lädt zu den ordentlichen Vorstandssitzungen unter Anführung der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus ein. Ausserordentliche Vorstandssitzungen werden auf Begehren von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

C VORSTANDSAUSSCHUSS

Art. 13 Zusammensetzung und Kompetenzen

Der durch den Vorstand bestimmte Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und weiteren maximal 7 Vorstandsmitgliedern, welche die Sparten Flugplätze, Flugsicherung, kommerzielle Luftfahrt, Geschäftsluftfahrt, Luftwaffe, Leichtaviatik und Hersteller/Unterhaltsbetriebe der Luft- und Raumfahrt vertreten.

In Sonderfällen können auch noch zusätzlich höchstens zwei weitere Vorstandsmitglieder als Vertreter übriger Luft- und Raumfahrt affinen Branchen gewählt werden.

Der Vorstandsausschuss bearbeitet im Rahmen der ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen die Geschäfte und stellt dem Vorstand entsprechende Anträge.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandsausschusses beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Einberufung und Traktanden

Die Einladung hat schriftlich, unter Anführung der Traktanden, mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

D KOMMISSIONEN

Art. 16 Aufgaben

Für die Behandlung spezieller Fragen werden ständige Fachkommissionen bestellt, insbesondere zur Betreuung von Querschnittsfunktionen, wie beispielsweise Bildung, Forschung und Innovation, Versicherung und Recht sowie Internationales. Entsprechende Aufträge werden durch den Vorstand permanent oder fallweise erteilt.

E GESCHÄFTSLEITUNG UND SEKRETARIAT

Art. 17 Aufgaben

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Die Wahrnehmung dauernder Aufgaben, sowie die Führung der Tagesgeschäfte obliegen einem Sekretariat, das vom Vereinsvorstand bestellt wird.

F REVISIONSSTELLE

Art. 18 Aufgaben und Amtsdauer

Die Revision der Vereinsrechnung wird durch eine anerkannte Revisionsstelle durchgeführt. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

IV. FINANZIELLES

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 20 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten der AEROSUISSE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 Unterschriftenregelung

Der Vorstand bezeichnet die zur rechtsverbindlichen Unterschrift ermächtigten Personen und bestimmt die Art und Form der Zeichnung.

V. KOMMUNIKATION

Art. 22 Medienarbeit

Ein vom Vorstand ernannter Medienbeauftragter besorgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, bzw. dem Ausschuss die regelmässige Information von Mitgliedern und interessierter Öffentlichkeit.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 23 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch. Der Liquidationserlös wird einer oder mehreren Organisationen überwiesen, welche ähnliche Ziele wie die AEROSUISSE verfolgen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Gesetzesverweis

Soweit die vorliegenden Statuten es nicht anders bestimmen, gelten die Vorschriften von Art. 60 ff ZGB.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 22. Mai 1968, sowie die bisher erfolgten Nachträge und treten auf den 1. Oktober 2021 in Kraft.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 1. Oktober 2021.

Der Präsident:



Thomas Hurter

Der Protokollführer:



Philip Kristensen